

Staatsminister v. Falkenstein: Habe ich den Herrn Referenten richtig verstanden, so ist also die Absicht dahin gerichtet, den letzten Theil des Paragraphen wegzulassen, so daß die wesentlichen Bedenken wegen des Wahlgesezes wegfallen; was aber den ersten Theil betrifft, so muß ich dem, was der geehrte Abgeordnete v. d. Planitz bemerkt hat, noch ferner hinzufügen, daß, so wie er gefaßt ist, wenn ich mich nicht täusche, auch daraus folgen würde, daß dann nach Ablauf von 3 Monaten, wenn also der Landtag z. B. 6—8 Monate oder länger dauert und daher noch Zeit zur Wahl eines Stellvertreters wäre, doch nach Ablauf des dritten Monats eine solche Wahl nicht mehr zulässig sein würde.

Referent Abg. Todt: Das glaube ich auch.

Staatsminister v. Falkenstein: Ob das im Interesse der Kammer und im Sinne des Vorschlages der geehrten Deputation liegen könne, daß nach einem solchen Zeitraum die Wahl unbedingt ungeschähen bleibe, ob das ferner auch zweckmäßig sei, lasse ich dahingestellt und komme darauf zurück, daß lediglich eben hier Alles von den Umständen im einzelnen Falle abhängt, und daß es daher wohl das Zweckmäßigste wäre, diesen Paragraphen ganz wegzulassen, wie die Regierung vorgeschlagen hat.

Abg. Mehler: Ich habe das Amendement so verstanden, daß, wenn in den ersten 3 Monaten des Landtages eine Stellvertreterfunction sich erledigt, eine anderweite Ergänzungswahl eintreten müsse; über diese Zeit hinaus aber bleibe Alles, wie jetzt, dem Ermessen der Staatsregierung überlassen. Wenn es demnach so gemeint gewesen wäre, würde ich für das von dem Herrn Referenten modificirte Amendement gestimmt haben; wenn aber dem nicht so ist, bleibe ich bei meiner vorhin ausgesprochenen Ansicht, daß es besser sei, einzelne Fälle nicht zur Entscheidung zu bringen.

Abg. Dehme: Ich bin ganz einverstanden mit den Anträgen der Abgeordneten Jani und D. Schaffrath, vermissen aber darin eine Bestimmung, worauf sich der Abgeordnete Jani bezog, nämlich wenn der Abgeordnete drei Landtage schon hier wäre, daß darauf die Bestimmung immer noch Anwendung erleihe, daß demungeachtet nach 3 Monaten der Stellvertreter gewählt wird, was ganz überflüssig sein würde, weil der Abgeordnete dann selbst aufhört, Abgeordneter zu sein.

Referent Abg. Todt: Auch wenn bei dem letzten Landtage, den ein Abgeordneter zu frequentiren hat, die Wahl eines Stellvertreters nothwendig wäre, müßte sie geschehen; darüber ist auch zeither kein Bedenken gewesen. Noch in diesen Tagen haben Stellvertreterwahlen stattgefunden und sind beziehentlich noch vorzunehmen, und zwar für Abgeordnete, welche jetzt ihren letzten Landtag mitmachen. Ich begreife daher das Bedenken des Abgeordneten Dehme nicht.

Königl. Commissar D. Günther: Diese Fälle sind meines

Wissens solche gewesen, wo die Function des Abgeordneten, dessen Stellvertreter während des Landtags ausgeschieden ist, noch auf den nächsten Landtag geht; in Beziehung auf nach dem jetzigen Landtage austretende Abgeordnete ist eine Stellvertreterwahl in einem solchen Falle nicht veranstaltet worden.

Referent Abg. Todt: Ich will nur gleich die Abgeordneten nennen, für welche solche Wahlen von Stellvertretern stattgefunden haben, oder noch stattfinden sollen: es sind dies die beiden Abgeordneten Klien und Schwabe, welche beide ihren dritten Landtag mitmachen.

Abg. v. Thielau: Ich habe in der Deputation für die Fassung des Paragraphen gestimmt, habe mich aber durch die Discussion überzeugt, daß alle Fälle dieser Art nicht bestimmt werden können. Ich werde mich auf weitere Erörterung nicht einlassen, werde mich jedoch von der Deputation trennen und für die Regierungsvorlage stimmen.

Abg. Jani: Ich bin mit der Fassung ganz einverstanden, welche der Herr Referent gab, jedoch ist dadurch der Fall noch nicht getroffen, wo ein Landtag höchstens 4 Monate dauert.

Referent Abg. Todt: Dann darf nur, wogegen ich nun auch nichts mehr sagen will, der Zusatz im Jani'schen Amendement noch mit beibehalten werden: „Wenn die Function des Stellvertreters in den ersten drei Monaten eines Landtags aus irgend einem Grunde sich erledigt, so ist bei der Regierung die anderweite Wahl eines neuen Stellvertreters zu beantragen, welche (wenn dessen Wirksamkeit noch während desselben Landtags eintreten kann) sofort zu veranstalten ist.“ Damit schlosse sich der Paragraph, und nun wäre wohl Allen Genüge geschehen.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter zu sprechen begehrt, so werde ich zur Fragstellung übergehen, vorerst aber erforschen, ob der Vorschlag des Herrn Referenten von der Deputation zu dem ihrigen gemacht wird.

(Alle Deputationsmitglieder antworten mit Ja.)

Präsident Braun: Der Satz würde also nach dem Vorschlage der Deputation so lauten: „Wenn die Function des Stellvertreters in den ersten drei Monaten eines Landtags aus irgend einem Grunde sich erledigt, so ist bei der Regierung die anderweite Wahl eines neuen Stellvertreters zu beantragen, welche, wenn dessen Wirksamkeit noch während desselben Landtags eintreten kann, sofort zu veranstalten ist.“ Es würde mithin ausfallen: „während der Dauer“, und dadurch würde das Schaffrath'sche Amendement getroffen, da die Worte: „sofort und ohne“ und dann die Worte: „diese Wahl erfolgt jedoch durch die nämlichen Wahlmänner, welche den Abgeordneten und vorigen Stellvertreter gewählt haben,“ ausfallen. Ich kann nun wohl den Vorschlag der Deputation in folle zur Abstimmung